



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 12.01.2021

Anforderungen an die Sicherheit, Korrektheit und Transparenz der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei Wahlen in Bayern

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung sowie der digitalen Unterstützung bei der Auswertung von Wählerstimmen bei Wahlen in Bayern wird die Festlegung von Anforderungen an die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware immer wichtiger.

Die Komplexität der Stimmenauszählung bei Wahlen in Bayern erfordert die technische Unterstützung durch eine Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware und wird somit durch diese erleichtert. Allerdings mahnen IT-Sicherheitsexperten, dass die aktuell verwendete Wahlsoftware massive Sicherheitslücken aufweist. Um möglichem Wahlbetrug vorzubeugen und das Vertrauen der Wähler in die Demokratie aufrechtzuerhalten, ist es dabei essenziell, klare Sicherheitsanforderungen gesetzlich festzulegen und stetig weiterzuentwickeln.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Wählerstimmen bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen in Bayern? 3
- 1.2 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Wählerstimmen bei den Landtagswahlen in Bayern? 3
- 1.3 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Wählerstimmen bei Bundestagswahlen in Bayern? 3

- 2.1 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Wählerstimmen bei den Europawahlen in Bayern? 3
- 2.2 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Briefwahlstimmen bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen in Bayern? 3
- 2.3 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Briefwahlstimmen bei Landtagswahlen in Bayern? 3

- 3.1 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Briefwahlstimmen bei Bundestagswahlen in Bayern? 3
- 3.2 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Briefwahlstimmen bei Europawahlen in Bayern? 3
- 3.3 Was ist die gesetzliche maximale Frist für die vorläufige und endgültige Auszählung von Briefwahlstimmen nach dem Ende der Stimmabgabe am Wahltag bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen in Bayern? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Was ist die gesetzliche maximale Frist für die vorläufige und endgültige Auszählung von Briefwahlstimmen nach dem Ende der Stimmabgabe am Wahltag bei den Landtagswahlen in Bayern?.....	4
4.2	Was ist die gesetzliche maximale Frist für die vorläufige und endgültige Auszählung von Briefwahlstimmen nach dem Ende der Stimmabgabe am Wahltag bei den Bundestagswahlen in Bayern?.....	4
4.3	Was ist die gesetzliche maximale Frist für die vorläufige und endgültige Auszählung von Briefwahlstimmen nach dem Ende der Stimmabgabe am Wahltag bei den Europawahlen in Bayern?	4
5.1	Was sind die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird (bitte genau aufschlüsseln)?	4
5.2	Von welchem Anbieter (Unternehmen) wird die aktuelle Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bezogen, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird (bitte nach Wahlebene aufschlüsseln)?.....	4
5.3	Wem gehören die in Frage 5.2 genannten Anbieter (Unternehmen), deren Software bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird (bitte nach Wahlebene aufschlüsseln)?	4
6.1	Bestehen in- oder ausländische Interessenkonflikte (Überschneidungen) bei den in Frage 5.2 genannten Anbietern (Unternehmen), die sich auf die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird, auswirken könnten?	5
6.2	Bestehen gesetzliche verbindliche Verpflichtungen, die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an die die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird, umzusetzen?.....	5
6.3	Wie gewährleistet die Staatsregierung die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird?.....	5
7.1	Welche Probleme im Sinne der die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den letzten Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wurde, sind der Staatsregierung bekannt (bitte auflisten)?.....	6
7.2	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um die in Frage 7.1 genannten Probleme zu beheben und deren Wiedereintreten zu verhindern?	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.02.2021

- 1.1 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Wählerstimmen bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen in Bayern?**
- 2.2 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Briefwahlstimmen bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen in Bayern?**

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergibt sich aus Art. 58 Satz 2 Nr. 20 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i. V. m. § 12 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO). Weitere Rechtsvorschriften über die Stimmauszählung mittels Datenverarbeitungsanlage finden sich in § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Halbsatz 2, § 79 Abs. 2 Satz 2, § 81 Abs. 6, § 82 Abs. 9 und § 87 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO. Darüber hinaus enthalten die verbindlichen Stimmzettelmuster nach Anlagen 3, 4, 6, 7 und 9 zur GLKrWO jeweils eine Fußnote mit dem Hinweis, dass für die Auszählung der Stimmen Strichcodes angebracht werden können. Unterschiede für Wahlvorstände und Briefwahlvorstände bei der Auszählung von Wählerstimmen bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage bestehen nicht. Diese wahlrechtlichen Bestimmungen werden durch allgemeine Regelungen ergänzt, beispielsweise durch Art. 11 Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG) zu dem Aspekt der Sicherheit der informationstechnischen Systeme.

- 1.2 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Wählerstimmen bei den Landtagswahlen in Bayern?**
- 1.3 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Wählerstimmen bei Bundestagswahlen in Bayern?**
- 2.1 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Wählerstimmen bei den Europawahlen in Bayern?**
- 2.3 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Briefwahlstimmen bei Landtagswahlen in Bayern?**
- 3.1 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Briefwahlstimmen bei Bundestagswahlen in Bayern?**
- 3.2 Was sind die genauen gesetzlichen Regelungen zum Einsatz einer Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bei der vorläufigen und endgültigen Auszählung von Briefwahlstimmen bei Europawahlen in Bayern?**

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in einer jederzeit nachprüfbaren Weise auf der Grundlage der aus der Wahlurne entnommenen Stimmzettel (Art. 39 Landeswahlgesetz [LWG], §§ 55–59, 64 Landeswahlordnung [LWO], Anlage 16 LWO [Urnenwahl]; §§ 66–68 LWO, Anlage 17 LWO [Briefwahl]; §§ 37, 38 Bundeswahlgesetz [BWG], § 69 Bundeswahlordnung [BWO], Anlage 29 [Urnenwahl], Anlage 31 [Briefwahl]; § 4 Europawahlgesetz [EuWG] i. V. m. §§ 37 ff. BWG, §§ 60 ff. Europawahlordnung [EuWO]).

Soweit zur technischen Unterstützung bei der Ermittlung und Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse Software zum Einsatz kommt, sind die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Datenschutzrechts und der IT-Sicherheit (etwa das Bayerische Datenschutzgesetz [BayDSG] und die Datenschutzgrundverordnung [DSGVO]) zu beachten.

3.3 Was ist die gesetzliche maximale Frist für die vorläufige und endgültige Auszählung von Briefwahlstimmen nach dem Ende der Stimmabgabe am Wahltag bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen in Bayern?

Gesetzliche Regelungen für eine Auszählungsfrist der Wahlen für die Gemeinde- und Kreisräte bestehen nicht. Nach § 79 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO sind am Wahlabend die Ergebnisse der Bürgermeister- und Landratswahlen zu ermitteln und festzustellen.

4.1 Was ist die gesetzliche maximale Frist für die vorläufige und endgültige Auszählung von Briefwahlstimmen nach dem Ende der Stimmabgabe am Wahltag bei den Landtagswahlen in Bayern?

Nach Art. 39 LWG, § 55 Abs. 1 LWO hat der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis nach Beendigung der Abstimmung ohne Unterbrechung zu ermitteln.

4.2 Was ist die gesetzliche maximale Frist für die vorläufige und endgültige Auszählung von Briefwahlstimmen nach dem Ende der Stimmabgabe am Wahltag bei den Bundestagswahlen in Bayern?

4.3 Was ist die gesetzliche maximale Frist für die vorläufige und endgültige Auszählung von Briefwahlstimmen nach dem Ende der Stimmabgabe am Wahltag bei den Europawahlen in Bayern?

§ 67 BWO und § 60 Satz 1 EuWO sehen vor, dass im Anschluss an die Wahlhandlung der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk ermittelt.

5.1 Was sind die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird (bitte genau aufschlüsseln)?

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Datenschutzrechts und der IT-Sicherheit (etwa das Bayerische Datenschutzgesetz [BayDSG] und die Datenschutzgrundverordnung [DSGVO]).

Die Städte und Gemeinden haben nach Art. 11 Abs. 1 BayEGovG die Sicherheit der informationstechnischen Systeme im Rahmen der Verhältnismäßigkeit selbst sicherzustellen. Das betrifft auch sämtliche dort eingesetzte Fachverfahren. Auf Ersuchen kann das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) kommunale Stellen beraten und unterstützen.

5.2 Von welchem Anbieter (Unternehmen) wird die aktuelle Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware bezogen, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird (bitte nach Wahlebene aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Staatsregierung wird derzeit in Bayern Wahlsoftware verwendet, die durch die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB (Programmbezeichnung OK.VOTE) und die komuna GmbH (Programmbezeichnung IVU.ELECT) vertrieben wird.

5.3 Wem gehören die in Frage 5.2 genannten Anbieter (Unternehmen), deren Software bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird (bitte nach Wahlebene aufschlüsseln)?

Die AKDB ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterliegt.

Bezüglich der Eigentümerstrukturen gewerblicher Anbieter wird auf die öffentlich zugänglichen Quellen verwiesen.

6.1 Bestehen in- oder ausländische Interessenkonflikte (Überschneidungen) bei den in Frage 5.2 genannten Anbietern (Unternehmen), die sich auf die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird, auswirken könnten?

Hierfür liegen der Staatsregierung keinerlei Anhaltspunkte vor. Das amtliche Ergebnis wird ohnehin auf der Grundlage der vorhandenen Stimmzettel ermittelt und ist anhand dieser auch jederzeit überprüfbar.

6.2 Bestehen gesetzliche verbindliche Verpflichtungen, die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an die die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird, umzusetzen?

Angesichts der Risiken im Cyberraum ist es notwendig, bestehende Lösungen im Geschäftsprozess der Wahlabwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine korrekte und zeitgerechte Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat bereits 2018 eine vom Bundeswahlleiter initiierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe, an der unter Federführung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) neben dem Bundeswahlleiter auch die Landeswahlleitungen – für Bayern das Landesamt für Statistik und das LSI – mitgewirkt haben, einen Katalog von Maßnahmen zur Informationssicherheit (zunächst für die Europawahl 2019) für Kommunen, Kreise und kreisfreie Städte einerseits sowie für Länder und Bund andererseits erarbeitet. Sie betreffen den gesamten Prozess der Ermittlung und Zusammenstellung des vorläufigen Ergebnisses nach Auszählung der Stimmzettel im Wahlraum bis hin zum Bundeswahlleiter. Die Empfehlungen dieses Maßnahmenkatalogs lassen sich auch auf alle anderen Wahlen übertragen.

Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise die Benennung bzw. Einbindung eines Informationssicherheitsbeauftragten, die Regelung der Zutritts- und Zugriffskontrolle, die Nutzung authentischer Bezugsquellen für Wahlsoftware, der Schutz vor Schadprogrammen und Viren, ein Monitoring der eingesetzten IT-Systeme und Anwendungen sowie die Nutzung von Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik für die Übermittlung von Wahlergebnissen über öffentliche elektronische Leitungen.

Die Umsetzung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen obliegt den einzelnen Wahlorganen.

6.3 Wie gewährleistet die Staatsregierung die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wird?

Die einzelnen Wahlorgane bzw. administrativen Ebenen haben in eigener Verantwortung und durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die zur Ergebnisermittlung verwendete Wahlsoftware sicher betrieben werden kann. Die bayerischen Kommunen werden dabei durch das LSI unterstützt.

Bei der vom Landeswahlleiter selbst eingesetzten Wahlsoftware wird der IT-Sicherheit insbesondere durch regelmäßige intensive Tests sowie zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen auch auf Grundlage der vorgenannten Empfehlungen umfassend Rechnung getragen.

Auf Grundlage von § 58 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 65 Abs. 3 Satz 3 LWO, § 71 Abs. 7 Satz 2 BWO, § 64 Abs. 7 Satz 2 EuWO trifft der Landeswahlleiter Anordnungen zu Art und Weise der Übermittlung der Schnellmeldungen zur Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse bei der Landtagswahl/Bundestagswahl/Europawahl. Um die Korrekt-

heit, Unverfälschtheit und Echtheit einer elektronisch per Internet oder Behördennetz übermittelten Schnellmeldung sicherzustellen, ist nach Vorgabe des Landeswahlleiters eine Überprüfung über einen unabhängigen, zweiten Kanal erforderlich.

- 7.1 Welche Probleme im Sinne der die Sicherheit, Korrektheit, Transparenz und Aktualität der Datenverarbeitungs- und Auswertungssoftware, die bei den letzten Gemeinde- und Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen in Bayern verwendet wurde, sind der Staatsregierung bekannt (bitte auflisten)?**
- 7.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um die in Frage 7.1 genannten Probleme zu beheben und deren Wiedereintreten zu verhindern?**

Die Staatsregierung hat durch die öffentliche Berichterstattung Kenntnis von Sicherheitslücken einer bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 zur Stimmenauszählung verwendeten Software erlangt. Diese bezogen sich auf eine unsichere Betriebsumgebung und den unsicheren Transport von Wahldaten per USB-Stick.

Die Staatsregierung hat den Anbieter des bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 zur Stimmenauszählung verwendeten Moduls dazu aufgefordert, die sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenwirken mit dem Hersteller der Software und dem LSI aufzuklären, über die Feststellungen zu berichten sowie darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen gewährleistet wird, dass die eingesetzte Wahlsoftware sicher ist und Manipulationen der Wahlergebnisse ausgeschlossen sind.

Der Programmanbieter wird vom LSI im Rahmen einer Taskforce dabei unterstützt, die Schwachstellen festzustellen und zu beseitigen.

Im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 wurde in der Wahlsoftware eines IT-Dienstleisters eine Schwachstelle entdeckt bezüglich der Übertragung der vorläufigen Wahlergebnisse aus den Gemeinden an den Wahlleiter ohne Verschlüsselung und ohne Sicherung durch eine wirksame Authentifizierung.

Die bekannt gewordenen Sicherheitsmängel sind auf Aufforderung des Bundeswahlleiters unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BSI noch vor der Wahl behoben worden. Bei der Ermittlung des amtlichen Endergebnisses spielte die Software keine Rolle.

In Bezug auf die beim Landeswahlleiter eingesetzte und eigenentwickelte Wahlsoftware werden kontinuierlich Maßnahmen durchgeführt, um die verwendete Wahlsoftware und die zugehörige IT-Infrastruktur unter Berücksichtigung des IT-Sicherheitskonzepts an die jeweils aktuellen Anforderungen anzupassen und gegen Angriffsversuche von außen bestmöglich zu schützen.